

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumark

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neumark in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neumark im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neumark in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neumark richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Gemeinde Neumark, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Neumark.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der BrandbekämpfungWird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit

Abschluss der dazu gehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach der Rückkehr in das Feuerwehrhaus.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Kostenersatz wird für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe im Gemeindegebiet im Rahmen § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG verlangt, wenn:

- a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- b) die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- c) der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) durch eine automatische Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wird,
- f) Brandsicherheitswachen gestellt werden,
- g) einer anderen Gemeinde im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes Hilfe nach § 14 Abs. 1 geleistet wird, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben, insbesondere für:

1. Technische Hilfeeinsätze, die nicht unter § 3 fallen, z. B.
 - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
 - Tragehilfe
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Vorbeugender Brandschutz (z. B. Ortsbesichtigungen, Anleiterproben)
5. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz nach den Kostensätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neumark sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Anhänger sowie des verbrauchten Materials zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neumark (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Die Einsätze werden minutengenau abgerechnet.
- (3) Die Kostenerstattung setzen sich neben der Berechnung nach Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Minutensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Anhängern
 3. den Kosten für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes,
 4. den Kosten für Verbrauchsmaterial und Materialien gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Anhänger zusätzliche Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Neumark vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner zu erstatten. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 Prozent berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Für die Besetzung der Fahrzeuge sind die Dienstvorschriften der Feuerwehr maßgeblich. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe veranlagt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Zur weiteren Regelung der Kostenerhebung bei gegenseitiger Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art schließt die Gemeinde Neumark mit benachbarten Gemeinden Vereinbarungen auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 Ziffer 7 SächsBRKG ab.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz nach § 3 dieser Satzung entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des Bescheids über den Kostenersatz an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumark vom 05.11.2020 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Neumark, den 1. Juni 2023

(Dienstsiegel)

Köpp
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumark vom 1. Juni 2023

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

**Verrechnungssätze je Minute
in Euro**

I. Personalkosten - Ehrenamtliches Personal

I.1.	Aufwendungsersatz für den Einsatz	0,21 je Person
I.2.	Brandsicherheitswachen	0,17 je Person

II. Fahrzeuge

II.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	0,94
II.2.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF)	4,93
II.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,91
II.4.	Gerätewagen ungenormt (GW)	2,26
II.5.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,69
II.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	2,24
II.7.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,56
II.8.	Mehrzweckanhänger	0,77

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr (Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.), Kosten für Verbrauchsmaterial und für Entsorgung/Lagerung werden aus den jeweiligen Preisen bzw. tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 15. Juni 2023 im „Neumarker Wochenblatt“ Nr. 6 vom 15. Juni 2023 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Neumark, den 16. Juni 2023

(Dienstsiegel)

Köpp
Bürgermeister